

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 2.) Verordnung

wegen Publication der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen, und der besondern protokollarischen Uebereinkunft unter den hiernach zum Vierzehnthalerfusse sich bekennenden Staaten;

vom 10ten Januar 1839.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

haben, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf Einführung eines gleichen Münzsystems in den Landen der contrahirenden Staaten hinzuwirken, mit den übrigen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen beauftragte Unterhandlungen pflegen lassen, in deren Folge zwischen den von Uns, ingleichen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Majestät dem Könige von Bayern, Sr. Majestät dem Könige von Württemberg, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden, Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Kurhessen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha, Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Schleiz, Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Jobenstein und Eberdorf und dem Senate der freien Stadt Frankfurt hierzu ernannten Bevollmächtigten